

Wallfahrtswerk Mariabuchen e.V.

Satzung vom 22.10.2023



„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wallfahrtswerk Mariabuchen e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Lohr a. Main.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Wallfahrt und des Wallfahrtsortes Mariabuchen mit den, der Versorgung der Pilger dienenden Einrichtungen.

Die Förderung des Wallfahrtsortes als geistliches Zentrum steht dabei im Vordergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, sofern sie sich zu Zweck und Ziel des Vereins bekennen, bereit sind, dessen Satzung anzuerkennen und eine Haltung bezeugen, die dem Geiste des Vereins nicht widerspricht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Einganges einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft und der Arbeitskreis Mariabuchen mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, sowie den laufenden Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird monatlich einmal in der Wallfahrtskirche die Heilige Messe gefeiert.

§ 5 Beiträge

Der laufende Beitrag beträgt jährlich 10,00 € oder einmalig 100,00 € für eine lebenslange Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag ermäßigen oder erhöhen. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Arbeitskreis Mariabuchen
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) geistlichen Begleiter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der geistliche Begleiter ist geborenes Mitglied. Er wird unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche von Seiten des Vorstands, von dem jeweiligen Verantwortlichen, dem die Seelsorge in Mariabuchen aufgetragen ist, gestellt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, jeder für sich, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 3.000,00 € sind der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein befugt.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über den Betrag von 3.000,00 € belasten, bedarf es der Zustimmung des Arbeitskreises.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 9 Arbeitskreis Mariabuchen

Dem Arbeitskreis Mariabuchen gehören die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und weitere, von Vorstand zu berufende Vereinsmitglieder an, die bereit sind, sich aktiv für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Berufung der weiteren Mitglieder des Arbeitskreises erfolgt auf die Dauer von maximal fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises Mariabuchen soll jedoch mit den Vorstandsmitgliedern möglichst 15 Personen nicht übersteigen. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied des Arbeitskreises aus wichtigem Grund jederzeit abzuberaufen.

Die Einladung des Arbeitskreises erfolgt bei Bedarf durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Arbeitskreismitglieder gefasst.

§ 10 Aufgaben des Arbeitskreises Mariabuchen

Der Arbeitskreis ist für die in der Satzung niedergelegten und die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf jedoch mindestens alle fünf Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die örtliche Presse (Main Post und Main Echo) – mindestens 14 Kalendertage vorher - einzuladen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands
Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in jedem Falle schriftlich und geheim. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung werden die anderen Vorstandschaftsmitglieder ebenfalls schriftlich und geheim gewählt.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- c) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15 Satzung)
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Satzung)
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16 Satzung)

§ 13 Beschlüsse und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands, des Arbeitskreises Mariabuchen und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Datenschutz

Das Wallfahrtswerk Mariabuchen e.V. unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Das Restvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Mariabuchen – Pflegestiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist jeweils das für Mariabuchen zuständige örtliche Gericht.

Mariabuchen, 22. Oktober 2023



Rémi Rausch
1. Vorsitzender



Magda Hartmann
2. Vorsitzende